

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt-/Kreisverwaltung
- Jugendamt -
im Bereich des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Ansprechpartnerin:
Katharina Kost

Tel.: 0251 591-4755

Fax: 0251 591-5954

E-Mail: katharina.kost@lwl.org

nachrichtlich:

Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
Kommunale Spitzenverbände

Az.: 50 80 33

Münster, 14.08.2013

Rundschreiben Nr. 28 / 2013

Förderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege Verfahren und Zuständigkeit bei der Genehmigung von Trägerwechseln

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Anbetracht der Vielzahl der zu bearbeitenden Anträge zur Finanzierung von Investitionskosten für Kinder unter drei Jahren konnte ich die mir vorgelegten Anträge auf Trägerwechsel nicht immer zeitnah bearbeiten. Hierfür bitte ich um Verständnis.

Zu Ihrer Information fasse ich mit diesem Rundschreiben die bekannten Rahmenbedingungen für die Trägerwechselverfahren zusammen:

Gemäß den Bedingungen und Auflagen der Zuwendungsbescheide zur investiven Förderung stellt ein Trägerwechsel eine Änderung in der Zweckbestimmung dar, mit der Folge, dass ein solcher der vorherigen Zustimmung durch das LWL-Landesjugendamt bedarf. Ein Trägerwechsel ist jede Überlassung einer bestehenden Einrichtung zum Betrieb durch einen Dritten, der die pädagogische, wirtschaftliche und soziale Verantwortung für die Maßnahme übernimmt.

Zu prüfen ist zunächst, ob die von dem Trägerwechsel betroffene Einrichtung investiv gefördert wurde und sie sich noch in der Zweckbindung über gewährte Bundes- und Landesmittel (incl. Mittel der fachbezogenen Pauschalen) befindet.

Befindet sich die Einrichtung noch in der Zweckbindung, ist eine Zustimmung des LWL-Landesjugendamtes zum Trägerwechsel erforderlich. Die Zweckbindung beginnt mit dem Datum der Auszahlung, bei mehreren Auszahlungen mit dem Datum der letzten Auszahlung. Ob das LWL-

Warendorfer Straße 25, 48133 Münster

Telefon: 0251 591-01

Internet: www.lwl.org

Öffentliche Verkehrsmittel: ab Hbf Bussteig A,

Linien 2 und 10 bis Zumsandstraße

Parken: LWL-Parkplätze Warendorfer Str. 25 (Gebührenpflichtig)

Konto der LWL-Finanzabteilung

Sparkasse Münsterland Ost • BLZ 400 501 50 • Konto-Nr. 409 706

IBAN: DE53 4005 0150 0000 4097 06 • BIC: WELADED1MST



LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Landesjugendamt im Einzelfall dem Trägerwechsel zustimmen muss, bitte ich an Hand der Ihnen vorliegenden Förderbescheide zu ermitteln. In Zweifelsfällen stehe ich für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Befindet sich die betroffene Einrichtung nicht mehr in der Zweckbindung, obliegt die Genehmigung des Trägerwechsels dem zuständigen Jugendamt. In diesem Fall ist das LWL-Landesjugendamt über den Trägerwechsel schriftlich zu unterrichten, da hausintern neben dem Sachgebiet „Investitionskostenförderung“ auch in den Sachgebieten „Fachberatung Kindertagesbetreuung“ und „Förderung von Kindern mit Behinderung“ die aktuellen Trägerdaten der Tageseinrichtungen für die weitere Bearbeitung erforderlich sind.

Vor Beantragung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. **Verpflichtungserklärung**

Der neue Träger erklärt, dass er die Rechte und Pflichten aus den Zuwendungsbescheiden ab dem Zeitpunkt des Trägerwechsels vollinhaltlich übernimmt.

Besonderer Hinweis:

Sofern der neue Träger (nur) für den Zeitraum seiner Trägerschaft in die Rechte und Pflichten eintritt, ist sicherzustellen, dass der abgebende Träger in diesem Fall wieder in die Rechte und Pflichten eintritt, sofern der neue Träger vor Ablauf der Zweckbindungszeit die Trägerschaft aufgibt.

2. **Inventar**

Das mit Bundes- und Landesmitteln (incl. Mittel der fachbezogenen Pauschalen) geförderte Inventar (Einrichtungsgegenstände) ist dem neuen Träger zur Verfügung zu stellen.

3. **Mieter des Gebäudes**

- 3.1 Vermietet der bisherige Träger (Eigentümer) die mit Bundes-/Landesmitteln (incl. Mittel der fachbezogenen Pauschalen) investiv geförderte Einrichtung an einen neuen Träger, dann werden die Mietzahlungen in der Regel nicht bezuschusst. Das Gleiche gilt, wenn der bisherige Träger die investiv geförderte Einrichtung veräußert und sie dann als Mieter weiter betreibt (§ 10 DVO-KiBiz), bzw. wenn in der Vergangenheit ursprünglich als Eigentum investiv geförderte Einrichtungen zukünftig als Mieteinrichtungen betrieben werden sollen. Dies gilt im Übrigen auch, wenn die Zweckbindung der investiven Förderung abgelaufen ist.

Ausnahme:

Das LWL-Landesjugendamt kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Diese sind seitens des Jugendamtes unter Darlegung der besonderen Situation der Einrichtung zu beantragen (§ 10 DVO-KiBiz).



LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

- 3.2 Sofern vorhandene Räume angemietet und anschließend mit investiven U3-Mitteln gefördert worden sind, gilt die Mietförderung (§ 20 Abs. 2 KiBiz) nach dem Trägerwechsel grundsätzlich weiter. Allerdings weise ich darauf hin, dass hier dann kein Bestandsfall des § 8 DVO-KiBiz mehr vorliegt, sondern § 6 DVO-KiBiz – Mietpauschalen – anzuwenden ist.

4. **Rücklagen**

Im Fall eines Trägerwechsels ist eine positiv vorhandene GTK-Rücklage (Verwendung bis zum 31.07.2013 möglich) und eine vorhandene KiBiz-Rücklage auf den neuen Träger zu übertragen.

Besonderer Hinweis:

Der Trägeranteil der KiBiz-Rücklage muss entweder vom bisherigen Träger mit übertragen werden oder der neue Träger hat den Trägeranteil seinerseits in die Finanzierung einzubringen.

5. **Betriebserlaubnis**

Der neue Träger beantragt wie bisher beim LWL-Landesjugendamt - Sachgebiet „Fachberatung Kindertagesbetreuung“ - eine neue Betriebserlaubnis.

6. **Hinweis zu KiBiz.web**

Zu beachten ist, dass zusätzlich zum oben beschriebenen Verfahren Trägerwechsel vor der Mittelanmeldung zum 15.03. für das am 01.08. beginnende Kindergartenjahr von den Jugendämtern über die Strukturdatenänderung in KiBiz.web zu melden sind. Danach erfolgt dann keine Umsetzung mehr von Trägerwechseln im System KiBiz.web für das folgende Kindergartenjahr bzw. auch keine Aktualisierung der KiBiz-Mittelanmeldung des Jugendamtes und keine Änderung des Leistungsbescheides des LWL-Landesjugendamtes. Dabei ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass Trägerwechsel auch unterjährig (nach dem 15.03.) vorgenommen werden können. Die fördertechische Umsetzung kann dann aber nur durch die Jugendämter gegenüber den Trägern außerhalb von KiBiz.web erfolgen. Jedoch führt diese Umsetzung zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand in Bezug auf die Durchführung der Endabrechnung und der Prüfung des Verwendungsnachweises. Daher empfehle ich Trägerwechsel nach Möglichkeit nur zu Beginn eines Kindergartenjahres (01.08.) durchzuführen und gleichzeitig die Planungen so vorzunehmen, dass bereits im Vorfeld der KiBiz-Mittelbeantragung zum 15.03. Klarheit über die Trägerschaft der Tageseinrichtungen besteht.

Eine Änderung der Trägerschaft in KiBiz.web unter Berücksichtigung des ggf. geänderten Fördersatzes wird erst im darauffolgenden Jahr im Vorfeld der Mittelanmeldung zum 15.03. vorgenommen.

Ich möchte an dieser Stelle nochmals darauf hinweisen, dass die Meldung der Strukturdatenänderung in KiBiz.web nicht von der Verpflichtung entbindet, Trägerwechsel bzw. Betriebsaufnahme oder Schließung einer Einrichtung bei den entsprechenden Stellen des Landesjugendamtes anzuzeigen (siehe Rundschreiben Nr. 02/2013).

Mit der Freigabe der Meldung eines Trägerwechsels durch das LWL-Landesjugendamt in KiBiz.web ist sofern auch keine ggf. erforderliche Zustimmung zum Trägerwechsel verbunden. Ebenso bedeutet die technische Freigabe der Strukturdatenänderungen keine Entscheidung bzgl. der Erteilung einer Betriebserlaubnis.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Im Auftrag
gez.

Manfred Dömer